
Staat und Kirche – Staatskirche?

Ein Bericht über den Vortrag von Prof. Dr. Thomas Schüller, Münster am 22., Februar 2017 in Hameln



Prof. Schüller war in diesem Jahr der letzte Referent unseres Projektes zum Thema „Reformation & Moderne“ – unser Diskussionsangebot, intensiv mit Experten auf Spurensuche zu gehen nach dem Erbe der Reformation in unserer heutigen Gesellschaft. Nach den vorhergehenden Themenabenden über die Reformation als Quelle der Moderne (Dr. Fleischmann-Bisten) und die Freiheit eines Christenmenschen (Dr. Gundlach) war das Verhältnis von Staat und Kirche Inhalt des Abends mit Prof. Schüller. Als Leiter des Instituts für Kanonisches Recht an der Universität Münster ist Prof. Dr. Thomas Schüller Experte für dieses immer wieder umstrittene Thema.

Seine wesentlichen Inhalte:

1. In Deutschland gibt es keine Staatskirche

In Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV (Weimarer Verfassung vom 11. August 1919) wird festgestellt: „Es besteht keine Staatskirche.“ Mit der Weimarer Verfassung sollte die seit der Reformation bestehende Identifikation der Staaten in Deutschland mit jeweils einer der christlichen Denominationen der Vergangenheit angehören. Trotzdem ebbt die Kritik an diesem Artikel und damit am bestehenden Staat-Kirche-Verhältnis nicht ab, unser Staat bevorzugt weiterhin die beiden großen christlichen Kirchen gegenüber allen anderen Religionsgemeinschaften. Das sind einige Kritikpunkte:

- Einzug der Kirchensteuer durch die staatlichen Finanzämter;
- Katholisch/Evangelisch-theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten;
- Militärseelsorge und Seelsorge in JVA's und Polizei;
- Einräumung eines eigenen kirchlichen Arbeitsrechts;
- Bevorzugung bei dem Betrieb von Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen und Schulen, was in manchen Regionen zu Monostrukturen führt;
- Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Vorteilen im Steuerrecht und der Befreiung von Gebühren für Verwaltungsakte des Staates;
- Zuschüsse zur Besoldung von leitendem kirchlichen Personal, wie evangelische und katholische Bischöfe/innen, sowie Baudotationsen für den Erhalt von Sakralbauten (Leistungen, die z.T. auf „Entschädigungen“ für die Säkularisation geistlicher Herrschaftsgebiete (1803) und Enteignung von Kirchenbesitz basieren).

2. Wer sind die Kritiker? Was sind ihre Argumente? Wo liegen die Herausforderungen?

Laizistische Kreise (Giordano-Bruno-Stiftung, Humanistische Union, Die Linke, Die Piraten, Teile der Grünen/Bündnis 90, Teile der SPD und der FDP) fordern seit langem eine stärkere Trennung von Staat und Kirche. Dahinter steht ein Verständnis von Religion als Privatsache, die man in den eigenen vier Wänden praktizieren dürfe, aber nicht im gesellschaftlichen/ politischen Bereich.



Konservative Katholiken, wie der Schweizer neoliberale Wirtschaftsethiker und Priester Martin Rhonheimer (Opus Dei) sprechen kritisch von einem Sozialstaatskirchensystem. Rhonheimer ist der Meinung, dass die Kirche in die Strukturen des umverteilenden Steuer- und Sozialstaates so fest eingebunden sei, dass sie die entsprechenden Systeme nicht mehr in Frage stellen könne. Barmherzigkeit könne nicht mit Zwangsmaßnahmen realisiert werden. In anderen Ländern, z.B. in den USA, werde christliche Nächstenliebe durch die Kirchen selbst organisiert, und zwar besser als bei uns. Papst Benedikt XVI. habe völlig zu Recht von der Notwendigkeit einer „Entweltlichung“ der Kirche gesprochen. Rhonheimer, und etwa auch Kardinal Cordes und Manfred Lütz, nehmen Bezug auf die „Freiburger Rede“ von Benedikt XVI. mit seiner Forderung nach einer stärkeren Entweltlichung der deutschen katholischen Kirche. „Um ihrem eigentlichen Auftrag zu genügen, muss die Kirche immer wieder die Anstrengung unternehmen, sich von dieser ihrer Verweltlichung zu lösen und wieder offen auf Gott hin werden.“

Mit Bezug auf dieses Programm der Entweltlichung fordern katholisch-konservative Kritiker den Ausstieg der katholischen Kirche aus vielfältigen Aktivitäten, damit sie in völliger Freiheit vom Staat wieder unverfälschte katholische Positionen vertreten könne - wenn es denn sein müsse auch als arme Kirche ohne Kirchensteuer (lieber eine Kirche des Heiligen Restes mit katholischem Profil, als eine laue und verweltlichte, säkulare Staatskirche, die eigentlich nur noch als Sozialagentur funktioniert und den Staat willfährig entlastet). Ausserdem könnten Bischöfe nach Abschaffung der Kirchensteuer nicht mehr so viele suspekte, glaubensschwache Projekte dotieren.

Interessanter Weise haben sich auch „linke“ Kritiker begierig auf die Freiburger Rede gestürzt und mit päpstlicher Autorität gefordert, das überkommene Staat-Kirche-Verhältnis zu reformieren, indem die Kirchen nur noch im Kernbereich ihres Bekenntnisses Gottesdienst feiern, sich aber gesellschaftlich abstinenter verhalten sollen. Natürlich wurde die Rede auch so interpretiert, dass der Papst gefordert habe, umgehend auf alle Staatsleistungen zu verzichten und aus dem Kirchensteuersystem auszusteigen. Damit berühren sich Extreme von links und rechts.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Zum Zeitpunkt der Weimarer Verfassung gehörten über 90 % der Bevölkerung einer der beiden großen Kirchen an; und auch heute sind es mit abnehmender Tendenz immer noch ca. 60 %. Infolge der Migrationsbewegungen hat sich religiöse Landschaft aber in einer Weise verändert, dass ein modernes Religionsverfassungsrecht notwendig erscheint. Auf der anderen Seite muss sich beispielsweise der Islam in seinen unterschiedlichen Spielarten, der zumeist kein Mitgliedschaftsverständnis kennt, irgendwie auf ein Staat-Kirche-Verhältnis einstellen, das auf Verträgen basiert, eine Art „Verkirchlichung“ des Islams. Dahinter stehen ganz praktische Probleme wie die Frage von autorisierten Ansprechpartnern für die Inhalte von Schulbüchern für islamischen Religionsunterricht oder die Berufung von Professoren/Innen für islamische Theologie. Ähnliches gilt auch für die asiatischen Weltreligionen, deren Anhänger nach Europa kommen und hier ihren Glauben leben wollen. Der Körperschaftsstatus bietet die Möglichkeit, mit dem Staat und seinen Instanzen enger zu kooperieren. Wenn gewünscht, kann Kirchensteuer eingezogen werden (die Zeugen Jehovas z.B. verzichten bewusst auf diese Möglichkeit).



Dem Prinzip der weltanschaulichen Neutralität steht nicht entgegen, dass Staat und Religionsgemeinschaften in Feldern, wo gemeinsame Interessen und Anliegen berührt sind, kooperieren können, z.B. in der Bundeswehr, bei der Polizei, in Haftanstalten, Schulen und Hochschulen.

Bereits die Weimarer Verfassung, wie auch das Grundgesetz sind religionsfreundlich in dem Sinn, dass die individuelle wie auch gemeinschaftliche Ausübung von Religiosität und Glauben sowohl im inneren Bereich der Religionsgemeinschaften wie auch deren öffentliche Präsenz ausdrücklich begrüßt und rechtlich ermöglicht werden. Positive Religionsfreiheit wird als Freiheitsrecht begriffen, das über dem einer negativen „Freiheit von Religion“ steht (Beispiel Kreuze in öffentlichen Gebäuden).

4. Staat und Kirchen – ein getrübtetes Verhältnis?

Die Rolle der Kirchen als bedeutende zivilgesellschaftliche Akteure ist strittig. Stellungnahmen, die an tragende Werte dieser Gesellschaft erinnern, werden als Einmischung in tagespolitische Kontroversen kritisiert, beispielsweise in der Flüchtlingsfrage. „Geht auseinander! Kirche und Politik sind sich zu nah, das schadet beiden. Sie sollten sich auf ihre Kompetenzen besinnen“ (Johannes Singhammer, MdB CSU). Erheben die christlichen Kirchen dagegen in Fragen der Familie oder der Abtreibung ihre Stimme, reagieren andere politische Richtungen mit Distanz und Ablehnung. Unsere im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit erlaubt die Kritik der Kirchen aber nicht nur, sondern verlangt die Einmischung der Kirchen.

Mit Blick auf die europäische Perspektive ist die ganze Bandbreite an religionsrechtlichen Systemen zu beobachten. Neben laizistischen Ländern wie Frankreich und die Niederlande gibt es noch Staatskirchen wie in Griechenland und Großbritannien, und dazwischen steht das auf Kooperation angelegte deutsche Religionsrecht.

In dieser Gemengelage müssen die christlichen Kirchen einerseits dafür sorgen, ihre Unabhängigkeit zu bewahren und sich andererseits, ihrem eigenen Anspruch und Auftrag gemäß, den Menschen zuwenden, die Unterstützung und Hilfe benötigen. Unsere Verfassung gibt ihnen auf der Basis der geschichtlichen Erfahrung von Totalitarismus und abgrundtiefer Unmenschlichkeit einen Spielraum, sowohl das Evangelium zu verkünden und zu leben, als auch als zivilgesellschaftlicher Akteur bei gesellschaftlichen und staatlichen Aufgaben mitzuwirken.

5. Diskussion

In der Diskussion wurde eine Reihe von Kritikpunkten angesprochen, dass z.B. Kirchenfremde den Begriff „christliches Abendland“ missbrauchen, oder dass ein nichtreligiöser Steuerzahler gezwungen ist, die Kirche seines Ehepartners finanziell zu unterstützen.

1.März.2017, Detlef Merkel unter Verwendung des Vortragsmanuskriptes des Referenten